

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland)

Anschrift: Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	23
B5. Kommunikation der Ergebnisse	25
B6. Änderungen der Risikodisposition	26
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	27
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	27
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	28
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	36
D. Beschwerdeverfahren	39
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	39
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	43
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	45
E. Überprüfung des Risikomanagements	46

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Der Chief Compliance Officer der Zurich Gruppe Deutschland, Dr. Nina Schlierenkämper, ist zur zuständigen Person für die Überwachung des Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 3 LkSG („Zuständige Person“) benannt worden.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Zuständige Person (Chief Compliance Officer der Zurich Gruppe Deutschland) informiert den Vorstand regelmäßig, mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen, über ihre Arbeit.

Zusätzlich wird der Vorstand regelmäßig im Rahmen des quartärlchen Compliance-Berichts durch den Chief Compliance Officer über die aktuelle Risikoeinschätzung sowie mitigierende Maßnahmen betreffend unterschiedlicher Compliance-Risiken, einschließlich Risiken des LkSG, unterrichtet.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.zurich.de/-/media/project/zwp/germany/br/documents/dokumente-formulare/menschenrechte_grundsatzklaerung_2023_11.pdf?rev=0fb94d7633224eb7a6bf585e7a75fe9d&hash=5A16E38B5515DD566ADF2ED8F33B3E33

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde unternehmensintern über das Intranet an die Mitarbeitenden kommuniziert. Der Betriebsrat wurde zusätzlich über die Grundsatzklärung separat informiert. Die Öffentlichkeit, Zulieferer sowie andere Stakeholder, können über die Unternehmenswebseite auf die Grundsatzklärung in deutscher Sprache zugreifen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Risikolage hat sich im Berichtszeitraum nicht verändert, eine Aktualisierung der Grundsatzklärung erfolgte daher nicht.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Recht/Compliance
- Revision
- Sonstige: Fachabteilung Crossfunctional Governance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Eine Fachabteilung, der Bereich Crossfunctional Governance, steuert die übergreifende Governance der Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG. Die Fachabteilung verantwortet die Durchführung der Risikoanalyse, die Kommunikation der Ergebnisse an betroffene andere Abteilungen, den Bereich Risikomanagement sowie die Zuständige Person, unterstützt im Rahmen der Ableitung von Maßnahmen, verwaltet die Grundsatzerklärung und der Menschenrechtsstrategie und verantwortet die Berichterstattung. Die Fachabteilung ist auch für die Entwicklung und Durchführung von Schulungen verantwortlich.

Der Bereich Personalwesen ist die funktional zuständige Stelle für die operative Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden im eigenen Geschäftsbereich.

Der Bereich Einkauf zentralisiert die Beschaffungstätigkeiten und verantwortet die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Präventionsmaßnahmen gegenüber den Vertragspartnern. Gemeinsam mit der Fachabteilung Crossfunctional Governance werden in funktionsübergreifenden Teams angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen konzipiert. Die beauftragende Abteilung bzw. Person trägt die Verantwortung dafür, die Maßnahmen umzusetzen und nachzuverfolgen.

Die Compliance-Funktion verantwortet das Beschwerdeverfahren. Eingehende Beschwerden werden im Rahmen der Risikoanalyse sowie im Rahmen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen berücksichtigt. Darüber hinaus ist Compliance für die Wirksamkeitsprüfung des Beschwerdeverfahrens verantwortlich. Dabei stellt die Compliance-Funktion sicher, dass die Durchführung des Beschwerdeverfahrens und dessen Wirksamkeitsprüfung von zwei unterschiedlichen Verantwortlichen wahrgenommen werden, um die Unabhängigkeit dieser

sicherzustellen.

In der Rechtsabteilung gibt es eine dedizierte Ansprechpartnerin für alle rechtlichen Fragen in Bezug auf das LkSG.

Die interne Revision adressiert den angemessenen Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und damit auch menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im Rahmen ihrer Prüfungsaktivitäten.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Im Rahmen der Einführung des LkSG hat die Fachabteilung Crossfunctional Governance gemeinsam mit den weiteren betroffenen Abteilungen die Prüfung bestehender Prozesse und Dokumente angestoßen. Wo Anpassungsbedarf an die Anforderungen des LkSG identifiziert wurde, wurden Anpassungen bereits vorgenommen bzw. in die Wege geleitet.

Im Bereich Personalwesen wird zur Förderung von Diversität und Inklusion ein Set an Maßnahmen umgesetzt, das von Sensibilisierungsmaßnahmen bis zu klaren Handlungsvorgaben reicht, beispielweise regelmäßige, freiwillige Mitarbeitendenumfragen, freiwillige Sensibilisierungsmaßnahmen in Form von Veranstaltungen und Schulungen zum Thema Diversität sowie Förderung des freiwilligen Mitarbeitendenengagements zum Thema Diversität & Inklusion. Die Zurich Gruppe Deutschland verfügt über Richtlinien und Leitsätze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Sie beschreiben den Aufbau, den Betrieb und die kontinuierliche Verbesserung des Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Seit 2009 wurden Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung eingerichtet. In Bezug auf Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren gibt es zahlreiche freiwillige Präventionsangebote für die Mitarbeitenden. Dieser Ansatz verfolgt das Ziel, arbeitsbedingten Unfallgefahren und gesundheitlichen Einschränkungen möglichst vorzubeugen.

Im Bereich Einkauf wird ein Ansatz risikomitigierender Einkaufspraktiken verfolgt. Dabei wird auf die systematische Identifizierung von Risiken bei Vertragspartnern und auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zur Identifizierung von möglichen Risiken und Beseitigung von Missständen gesetzt. Teil der Einkaufsstrategie ist auch die Berücksichtigung der Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) bei der Auswahl von Vertragspartnern. Ein Bestandteil ist die Vorgabe der Erwartungshaltung an Lieferanten sowie der Lieferantenqualifizierungsprozess. Die Einkaufsrichtlinie regelt verbindlich die Beschaffungstätigkeit des Unternehmens. Sie wird durch die Arbeitsanweisung für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen konkretisiert.

Ungeachtet der gesetzlichen Pflichten aus dem LkSG, hat sich Zurich bereits vor Jahren zur Achtung von international anerkannten Menschenrechten verpflichtet und diese Verpflichtung unter anderem in ihrem Verhaltenskodex integriert. Der Zurich Verhaltenskodex „We Care“ (abrufbar unter: <https://www.zurich.de/de-de/ueber-uns/unternehmen/werte-und->

verantwortung/verhaltenskodex-von-zurich) reflektiert die Werte und Prinzipien des Unternehmens und legt die Mindeststandards fest. Der Verhaltenskodex ist verbindlich für sämtliche Mitarbeitende, Vorstände und Führungskräfte eingeschlossen. Alle Mitarbeitenden werden jährlich zum Verhaltenskodex verpflichtend geschult.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Für die Umsetzung der Strategie werden interne Ressourcen bereitgestellt. Die relevanten Bereiche des Unternehmens - wie Personalabteilung, Crossfunctional Governance und Einkauf - setzen die Anforderungen des LkSG in ihrem Verantwortungsbereich um und bringen so ihre Erfahrung, ihr Fachwissen und ihre Ressourcen in die Umsetzung des LkSG ein. Die Fachabteilung Crossfunctional Governance verfügt über Expertise in Bezug auf Nachhaltigkeitsgovernance, der Bereich Personalwesen bzw. Gesundheitsmanagement u.a. über solche im Bereich Gesundheitsmanagement und Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Bei Bedarf erfolgt eine unterstützende Beratung durch externe Experten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wurde für die Zeit vom 01.01.2022 bis 13.01.2023 durchgeführt. Aufgrund des Inkrafttretens des LkSG zum 01.01.2023 liegt der Betrachtungszeitraum der Risikoanalyse somit überwiegend vor dem Berichtszeitraum. Die Lücke zum 31.12.2023 soll mit dem nächsten Zyklus geschlossen werden.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Schritt 1: Abstrakte Betrachtung von Risiken (Makroökonomisches Risikoprofil)

Bei der abstrakten Betrachtung werden branchenspezifische und länderspezifische abstrakte Risiken ermittelt. In Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich werden die eigene Branche und die eigenen Tätigkeitsländer zwecks Identifizierung von Gesellschaften oder Standorten mit einer erhöhten Risikodisposition betrachtet. Bei den unmittelbaren Zulieferern geht es um die Identifizierung von mit Risiken behafteten Vertragspartnern aufgrund der Beschaffungsländer und der Beschaffungskategorie.

Dies bedeutet, dass zunächst nicht auf die konkreten Vertragspartner der Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) bzw. Gesellschaften, auf die sie einen bestimmenden Einfluss ausübt, abgestellt wird, sondern lediglich auf die Branchen und Länder, in denen diese Vertragspartner bzw. die Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) tätig sind.

Zur Identifizierung der abstrakten Risiken arbeitet die Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) auf Grundlage von Informationen und Quellen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in Branchen und Ländern, die gemeinhin als unabhängig, glaubhaft und wissenschaftlich gelten.

Eine Betrachtung von Risiken allein auf der rein abstrakten Ebene genügt nicht. Eine Plausibilisierung der Risiken im eigenen spezifischen Kontext hat daher in einem zweiten Schritt zu erfolgen.

Schritt 2: Konkrete Betrachtung von Risiken (Mikroökonomisches Risikoprofil, Bewertung und

Priorisierung)

Im zweiten Schritt werden nur solche unmittelbaren Zulieferer oder Gesellschaften im eigenen Geschäftsbereich untersucht, bei denen im ersten Schritt abstrakte Risiken ermittelt wurden.

Zur Identifizierung der Risiken wurden neben den gesetzlichen Anforderungen des LkSG die vom BAFA veröffentlichten Handreichungen und FAQ sowie Informationen und Quellen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in Branchen und Ländern, die gemeinhin als unabhängig, glaubhaft und wissenschaftlich gelten, zugrunde gelegt.

Das Ergebnis der Risikoanalyse dient als Grundlage für die Information des Vorstand durch die Zuständige Person.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

In einem Fall wurde in den Medien über einen potenziellen Verstoß von geschützten Rechtspositionen durch einen mittelbaren Zulieferer berichtet.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Die Analyseerkenntnisse führten zu keiner wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Es sind keine Hinweise bzw. Beschwerden zu potenziellen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichtverletzungen über das Beschwerdeverfahren eingegangen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Bei der konkreten Risikoanalyse wurde pro Rechtsposition das Risiko analysiert. Das Risiko wurde dann anhand der Angemessenheitskriterien nach § 3 Abs. 2 LkSG in Bezug auf den konkreten Vertragspartner bewertet. Hierbei wurden verschiedene Hilfskriterien angewendet, die jeweils einzeln bewertet und bepunktet wurden. Um eine Gleichgewichtung der Angemessenheitskriterien zu erzielen, wurde für jedes Angemessenheitskriterium ein Punktedurchschnitt ermittelt, aus denen dann in Summe pro Risiko eine Gesamtgewichtung errechnet wurde.

Bei der Bewertung der Risiken wurde insbesondere der Verursachungsbeitrag berücksichtigt. Sofern die Bewertung ergab, dass keine Risikonähe gegeben und das Auftragsvolumen sehr gering war und somit das Einflussvermögen eher gering war oder fehlte, wurden die weiteren Kriterien zwar analysiert und bewertet, aber nicht bepunktet.

Das Ergebnis der nach der Durchführung der konkreten Risikoanalyse verbliebenen Risiken machte eine Priorisierung nicht erforderlich.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurden keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich identifiziert, daher erfolgte keine Priorisierung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen: Sensibilisierungsmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Unabhängig vom Ergebnis der Risikoanalyse gibt es im eigenen Geschäftsbereich diverse Präventionsmaßnahmen, die entweder bereits vor Einführung des LkSG bestanden oder solche, die erst mit Einführung des LkSG implementiert wurden.

Im Zuge des LkSG wurden diverse Präventionsmaßnahmen eingeführt, beispielsweise Informationsgespräche und Schulungen zum LkSG, insbesondere Onboarding- und/oder Schwerpunktgespräche mit betroffenen Fachabteilungen und Gesellschaften, auf die bestimmender Einfluss ausgeübt wird.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Im Berichtszeitraum wurden Schulungen durchgeführt, obwohl keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich identifiziert wurden. Entsprechend erfolgte keine Prüfung hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Zu den vor Einführung des LkSG bestehenden Präventionsmaßnahmen gehören regelmäßige Pflichtschulungen für die Belegschaft, beispielsweise zu Arbeitssicherheit und zum Zurich Verhaltenskodex "We Care", sowie freiwillige Sensibilisierungsmaßnahmen und Präventionsangebote zu verschiedenen Schwerpunktthemen wie Gesundheit und Diversität & Inklusion.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Maßnahmen wurden präventiv durchgeführt, ohne dass konkrete Risiken im eigenen Geschäftsbereich identifiziert wurden, daher erfolgte keine Prüfung hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die im Ergebnis der konkreten Risikoanalyse verbliebenen Risiken bei den unmittelbaren Zulieferern waren in ihrer Anzahl zu gering, so dass keine Priorisierung der Risiken vorgenommen wurde.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Die Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) setzt im Rahmen der Zusammenarbeit mit Vertragspartnern auf eine systematische Identifizierung und Bewertung von Risiken, die aus der Zusammenarbeit resultieren können.

Teil der Einkaufsstrategie der Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) ist es, bei der Auswahl von Vertragspartnern die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Lieferantenqualifizierungsprozesses werden systematisch die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert und bewertet, und ggf. risikomitigierende Maßnahmen abgeleitet. In diesen Prozess wurden gezielt Fragen zu den Rechtspositionen des LkSG aufgenommen.

Festlegungen von Lieferzeiten, Einkaufspreisen und die Dauer von Vertragsbeziehungen wurden nicht angepasst.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Einkaufspraktiken zielen darauf ab, mögliche Risiken bereits vor Vertragsschluss zu erkennen und ggf. risikomitigierende Maßnahmen mit dem Vertragspartner zu vereinbaren und nur mit solchen Vertragspartnern zusammenzuarbeiten, die die Anforderungen der Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) an eine gemeinsame Zusammenarbeit erfüllen. Daher wird bereits während der Geschäftsanbahnung überprüft, ob und inwieweit potenzielle Risiken aus der

Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner resultieren.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Berücksichtigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Aspekte ist ein Bestandteil der Unternehmenswerte der Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) und im Zurich Verhaltenskodex "We Care" niedergelegt. Unabhängig von der Einführung des LkSG werden seit 2022 diese Unternehmenswerte in die Einkaufspraktiken integriert. Ein Bestandteil ist die Vorgabe der Erwartungshaltung an Vertragspartner sowie der Lieferantenqualifizierungsprozess. Die Erwartungshaltung gegenüber Vertragspartnern wird im Leitfaden für Lieferanten und Partner beschrieben, dieser ist online abrufbar unter: <https://www.zurich.de/de-de/ueber-uns/unternehmen/werte-und-verantwortung/informationen-fuer-lieferanten>

Als reguliertes und durch die BaFin beaufsichtigtes Unternehmen wird bei der Zusammenarbeit mit Dritten darauf geachtet, Risiken zu erkennen, zu bewerten und regulatorische sowie rechtliche Vorgaben umzusetzen bzw. einzuhalten. Entsprechend hat sich die Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor allem auf die Anpassung bestehender Prozesse konzentriert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die im Ergebnis der konkreten Risikoanalyse verbliebenen Risiken bei den mittelbaren Zulieferern waren in ihrer Anzahl zu gering, so dass keine Priorisierung der Risiken vorgenommen wurde.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Ziel der Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) ist es, nur mit solchen Vertragspartnern zusammenzuarbeiten, die ebenfalls über Maßnahmen zur Risikominderung in ihrer Lieferkette verfügen, die mit den im Leitfaden für Lieferanten und Partner festgelegten Erwartungen vereinbar sind.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

s.o.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

2023 ist das erste Berichtsjahr. Aus diesem Grund ist ein Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum erstmals in 2024 möglich.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Die Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland), ihre ausländische Niederlassung sowie die Gesellschaften, auf die sie bestimmenden Einfluss ausübt, wurden einer abstrakten Risikoanalyse unterzogen. Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse wurden Länder- und Branchenrisiken bewertet. Die jeweilige Branche wurde dabei anhand von NACE-Codes klassifiziert. Eine Vielzahl von quantitativen Indikatoren von renommierten Institutionen, wie der Weltbank oder den Vereinten Nationen, bildeten die Basis für die Einschätzung des Länderrisikos. Eine zusätzliche Analyse der Branchenrisiken komplementierte die Länderrisikoanalyse.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können über das Beschwerdeverfahren gemeldet werden. Allen Beschwerden und Hinweisen wird nachgegangen, um möglichen Risiken oder Verletzungen der durch das LkSG geschützten Rechtspositionen nachzugehen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

Bei der Betrachtung der konkreten Risiken wurden die Handreichungen des BAFA zur Angemessenheit und zur Risikoanalyse herangezogen.

Entsprechend eines risikobasierten Ansatzes wurden die bei den Vertragspartnern identifizierten Risiken einer konkreten Betrachtung unterzogen.

Bei der konkreten Risikoanalyse wurde pro Rechtsposition das Risiko analysiert. Das Risiko wurde dann anhand der Angemessenheitskriterien nach § 3 Abs. 2 LkSG in Bezug auf den konkreten Vertragspartner bewertet. Hierbei wurden verschiedene Hilfskriterien angewendet, die jeweils einzeln bewertet und bepunktet wurden. Um eine Gleichgewichtung der Angemessenheitskriterien zu erzielen, wurde für jedes Angemessenheitskriterium ein Punktedurchschnitt ermittelt, aus denen dann in Summe pro Risiko eine Gesamtgewichtung errechnet wurde.

Sofern die Bewertung ergab, dass keine Risikonähe gegeben und das Auftragsvolumen sehr gering war und somit das Einflussvermögen eher gering war oder fehlte, wurden die weiteren Kriterien zwar analysiert und bewertet, aber nicht bepunktet.

Das Ergebnis der nach der Durchführung der konkreten Risikoanalyse verbliebenen Risiken machten eine Priorisierung nicht erforderlich.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Geben Sie die Anzahl an

1

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Der betroffene Vertragspartner wird unter Beifügung der Grundsatzerklärung um eine Stellungnahme gebeten.

Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden

In dem konkreten Fall besteht gegenüber dem Risikoverursacher nur ein geringes Einflussvermögen, ein Verursachungsbeitrag der Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) zum Risiko wurde nicht identifiziert und der Vertrag hat nur noch eine geringe Restlaufzeit.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

s.o.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Nein

Erläutern Sie.

siehe folgende Ausführungen

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Es wurde kein Anpassungsbedarf identifiziert.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten.

In dem konkreten Fall wird dem Vertragspartner vorgeworfen, gegen die Gründung eines Betriebsrates vorzugehen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Im konkreten Fall läuft der Vertrag mit dem Vertragspartner zum Ende des Jahres aus. Nach eigener Einschätzung reicht das Einflussvermögen der Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) nicht aus, um das Risiko zu minimieren. Ein Verursachungsbeitrag der Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) zum Risiko wurde nicht identifiziert. Daher wurde von langfristigen Abhilfemaßnahmen abgesehen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

s.o.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie der konkrete Zeitplan des Konzepts aussieht.

s.o.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Benennen Sie, welche Maßnahmen bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts in Betracht gezogen wurden.

- Andere: keine

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

In wie vielen Fällen wurde aufgrund der Verletzungen die Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren unmittelbaren Zulieferern abgebrochen?

0

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Bei der Betrachtung der konkreten Risiken wurden die Handreichungen des BAFA zur Angemessenheit und zur Risikoanalyse herangezogen.

Entsprechend eines risikobasierten Ansatzes wurden die bei den Vertragspartnern identifizierten Risiken einer konkreten Betrachtung unterzogen.

Bei der konkreten Risikoanalyse wurde pro Rechtsposition das Risiko analysiert. Stellte sich hierbei heraus, dass das Risiko nicht beim Vertragspartner sondern einem mittelbaren Zulieferer lag, wurde das Risiko anhand der Angemessenheitskriterien nach § 3 Abs. 2 LkSG in Bezug auf den konkreten mittelbaren Zulieferer bewertet. Hierbei wurden verschiedene Hilfskriterien angewendet, die jeweils einzeln bewertet und bepunktet wurden. Um eine Gleichgewichtung der Angemessenheitskriterien zu erzielen, wurde für jedes Angemessenheitskriterium ein Punktedurchschnitt ermittelt, aus denen dann in Summe pro Risiko eine Gesamtgewichtung errechnet wurde.

Sofern die Bewertung ergab, dass keine Risikonähe gegeben und das Auftragsvolumen sehr gering war und somit das Einflussvermögen eher gering war oder fehlte, wurden die weiteren Kriterien zwar analysiert und bewertet, aber nicht bepunktet.

Das Ergebnis der nach der Durchführung der konkreten Risikoanalyse verbliebenen Risiken machten eine Priorisierung nicht erforderlich.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Bei den identifizierten konkreten Risiken besteht gegenüber den Risikoverursachern nur ein geringes Einflussvermögen. In einem Fall wird die Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner - unabhängig von den Ergebnissen der Risikoanalyse - zeitnah beendet. Daher wurde in diesem Fall keine Abhilfemaßnahme aufgesetzt. In dem anderen Fall wird der betroffene Vertragspartner unter Beifügung der Grundsatzklärung um eine Stellungnahme gebeten.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an

1

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Geben Sie die Anzahl an

1

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Geben Sie die Anzahl an

1

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

s.o.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Zurich Gruppe Deutschland, deren Holdinggesellschaft die Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) ist, hat ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet. Im Rahmen dieses Verfahrens haben Mitarbeitende die Möglichkeit, Compliance-Verstöße, einschließlich menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Pflichtverletzungen, zu melden.

Über das Intranet des Unternehmens gelangen die Mitarbeitenden zu einem digitalen Beschwerdetool, dem Programm 'Integrity Line', welches von der EQS Group AG zur Verfügung gestellt wird. Die Anwendung entspricht den geltenden IT- und Datenschutzerfordernungen und wurde speziell an das Layout und die Strukturen des Unternehmens angepasst. Die Verwaltung erfolgt durch den Bereich Compliance. Das Tool ermöglicht Hinweisgebenden eine zeitnahe und vertrauliche Kommunikation über ein sicheres Postfach. Auch eine anonyme Beschwerde ist möglich.

Für externe Hinweisgebende ist dasselbe Beschwerdetool über die Webseite des Unternehmens unter <https://www.zurich.de/de-de/ueber-uns/unternehmen/werte-und-verantwortung/hinweisgebersystem> öffentlich zugänglich.

Hinweisgebende erhalten nach Abgabe der Meldung eine manuelle Eingangsbestätigung durch den Bereich Compliance. Diese Eingangsbestätigung wird von den mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen versandt, welche zugleich den Kontakt zu den Hinweisgebenden aufnehmen und den Sachverhalt sowie weitere Maßnahmen vertraulich besprechen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

[https://www.zurich.de/-/media/project/zwp/germany/br/documents/dokumente-](https://www.zurich.de/-/media/project/zwp/germany/br/documents/dokumente-formulare/lksg-)
[formulare/lksg-](https://www.zurich.de/-/media/project/zwp/germany/br/documents/dokumente-formulare/lksg-)

[verfahrensordnung_2024_03.pdf?rev=5c3d708b11534928a839841b586a2213&hash=BC3030E8B72FA1CF29B36660EDF16F10](https://www.zurich.de/-/media/project/zwp/germany/br/documents/dokumente-formulare/lksg-verfahrensordnung_2024_03.pdf?rev=5c3d708b11534928a839841b586a2213&hash=BC3030E8B72FA1CF29B36660EDF16F10)

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Der Bereich Compliance verantwortet das Beschwerdeverfahren. Innerhalb des Bereiches Compliance sind zu jeder Zeit mindestens zwei qualifizierte Mitarbeitende für das Beschwerdeverfahren zuständig. Diese Mitarbeitenden sind zum einen mit der Entgegennahme sowie zum anderen mit der Bearbeitung eingehender Meldungen nach dem LkSG und dem Hinweisgeberschutzgesetz betraut.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Es wurden Vorkehrungen getroffen, um die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden sowie den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Hierzu besteht während des Verfahrens die Möglichkeit, ein sicheres Postfach zu erstellen und zu nutzen, über das auch eine anonyme Kommunikation möglich ist.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben Bedenken äußern, werden nicht toleriert. Der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen erstreckt sich auch auf Mitwirkende an der Untersuchung solcher Bedenken und gegebenenfalls auch auf andere beteiligte Personen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Für die Überwachung des Risikomanagements ist der Chief Compliance Officer der Zurich Gruppe Deutschland als Zuständige Person benannt. Im Zuge dessen überprüft er mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen die Wirksamkeit der Risikoanalyse, der Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahrens.

Hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen betreffend den eigenen Geschäftsbereich unterliegen die Mitarbeitenden dem Zurich Verhaltenskodex "We Care", zu welchem sie verpflichtend regelmäßig geschult werden.

Darüber hinaus hat die Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) als reguliertes und durch die BaFin beaufsichtigtes Unternehmen den Bereich Compliance als Second Line of Defence, welcher über ein Compliance-Management-System verfügt. Eine weitere Überprüfungsebene wird durch die interne Revision (Third Line of Defence) gestellt.

Hinsichtlich der unmittelbaren Zulieferer wird im Rahmen des Lieferantenqualifizierungsprozesses eine Due-Diligence-Prüfung durchgeführt. Nach Abschluss des Vertrages erfolgt eine regelmäßige, engmaschige Überwachung. Zudem erhalten die Vertragspartner den Leitfaden für Lieferanten und Partner.

Angemessene und wirksame Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden bei auftretenden Verletzungen von der Fachabteilung Crossfunctional Governance mit der jeweiligen Abteilung, auf deren Beschaffungsbedarf das Vertragsverhältnis zurückgeht, ergriffen und von Compliance auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft. Die Art der Maßnahme ist abhängig von der Art der Verletzung und dem damit einhergehenden konkreten Risiko.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Beim Präventions-, Abhilfe- und Beschwerdemanagement existieren Prozesse und Maßnahmen, um die Interessen potenziell Betroffener zu berücksichtigen.

Hierzu zählen tarifvertragliche Vereinbarungen, der Dialog mit dem Gesamtbetriebsrat/betriebliche Mitbestimmung und Arbeitnehmerdialoge, aber auch die regelmäßige (freiwillige) Befragung der Mitarbeitenden und die Auswertung der Ergebnisse.

Ungeachtet der gesetzlichen Pflichten aus dem LkSG, hat sich Zurich bereits vor Jahren zur Achtung von international anerkannten Menschenrechten verpflichtet und diese Verpflichtung unter anderem in ihrem Verhaltenskodex integriert. Der Zurich Verhaltenskodex „We Care“ (abrufbar unter: <https://www.zurich.de/de-de/ueber-uns/unternehmen/werte-und-verantwortung/verhaltenskodex-von-zurich>) reflektiert die Werte und Prinzipien des Unternehmens und legt die Mindeststandards fest. Der Verhaltenskodex ist verbindlich für sämtliche Mitarbeitende, Vorstände und Führungskräfte eingeschlossen. Alle Mitarbeitenden werden jährlich zum Verhaltenskodex verpflichtend geschult.

Zudem setzt sich die Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) für den Schutz von Whistleblowern ein.